

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Laboe (Parkgebührenverordnung)

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p>Aufgrund § des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 07.05.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 850) geändert worden ist, § des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie § des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222) geändert worden ist, erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:</p>	unverändert	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p style="text-align: center;">§ 2 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Laboe auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Parkplatz am Marine-Ehrenmal (Ehrenmal I) 2. Parkplatz an den Straßen Steiner Weg/Prof.- Munzer-Ring/K30 (Ehrenmal II) 3. Saisonaler Parkplatz am Frestrand 4. Parkplatz Professor-Munzer-Ring/Strandstraße 5. Parkplatz Katzbek 6. Parkplatz am Wiesenweg 7. Parkplätze Buerberg 8. Parkplatz vor dem Meerwasserhallenbad 9. Parkplatz am Hafen 10. Parkplätze in der Parkstraße inklusive Stichstraße am Erholungszentrum 11. Parkplätze in der Friedrichstraße 12. Parkplatz Reventloustraße 	<p style="text-align: center;">§ 2 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p>(2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr</p>	

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe der Parkgebühren</p> <p>(1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 2,50 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden 3,50 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 4,50 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 5,00 Stunden 5,50 EUR 6. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 9,00 EUR 7. Wohnmobile bei einer Parkdauer bis zu 24,00 Stunden 24,00 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe der Parkgebühren</p> <p>(1) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 1 Parkplatz am Marine-Ehrenmal (Ehrenmal I) in der Zeit vom 01.01.-31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2 Stunden 3,00 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 3 Stunden 4,00 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 4 Stunden 5,00 EUR 6. bei einer Parkdauer bis zu 5 Stunden 6,00 EUR 7. bei einer Parkdauer bis zu 12 Stunden 10,00 EUR 8. Wohnmobile bei einer Parkdauer bis zu 24 Stunden 20,00 EUR</p> <p>gestrichen</p>	
<p>(2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 12 Stunden 7,00 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR</p>	<p>(2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 2 Parkplatz an den Straßen Steiner Weg/Prof.-Munzer- Ring/K30 (Ehrenmal II) in der Zeit vom 01.01.-31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2 Stunden 3,00 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 3 Stunden 4,00 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 4 Stunden 5,00 EUR 6. bei einer Parkdauer bis zu 5 Stunden 6,00 EUR</p>	Gebühren wie Ehrenmal I

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p>2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>7. bei einer Parkdauer bis zu 12 Stunden 10,00 EUR</p>	
<p>(3) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 3, 5, 6 und 7 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 2,50 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden 3,50 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 4,50 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 9,00 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 3, 5, 6 und 7 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>(3) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 3 Saisonaler Parkplatz am Frestrand, Nummer 5 Parkplatz Katzbek, Nummer 6 Parkplatz am Wiesenweg und Nummer 7 Parkplätze Buerberg in der Zeit vom 01.01.-31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. je weitere angefangene Stunde +1,50 EUR</p>	

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p>(4) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 4 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 2,50 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 4 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 4 Parkplatz Professor-Munzer-Ring/Strandstraße in der Zeit vom 01.01. - 31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis 2 Stunden 4,00 EUR</p> <p>Höchstparkdauer 2 Stunden</p>	
<p>(5) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 8 und 9 in der Zeit vom 01.05.- 30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 3,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden 4,50 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 6,00 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 8 und 9 in der Zeit vom 01.10.- 30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 8 Parkplatz vor dem Meerwasserhallenbad und Nummer 9 Parkplatz am Hafen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2 Stunden 4,00 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 3 Stunden 6,00 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 4 Stunden 8,00 EUR</p> <p>Höchstparkdauer 4 Stunden</p>	
<p>(6) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 10 und 12 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p>	<p>(6) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 10 Parkplätze in der Parkstraße inklusive Stichstraße am Erholungszentrum und Nummer 12 Parkplatz Reventloustraße in der Zeit vom 01.01. - 31.12.</p>	

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p>1. bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden („Brötchentaste“) 0,00 EUR 2. bei einer Parkdauer über 0,50 Stunden bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 2,50 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 10 und 12 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>1. bei einer Parkdauer bis zu 0,5 Stunden („Brötchentaste“) 0,00 EUR 2. bei einer Parkdauer über 0,5 Stunden bis zu 1 Stunde 1,50 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2 Stunden 3,00 EUR</p> <p>Höchstparkdauer 2 Stunden</p>	
<p>(6) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 11 in der Zeit vom 01.05.-30.09.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde 1,50 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden 2,50 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 3,00 Stunden 3,50 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 4,50 EUR</p> <p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 11 in der Zeit vom 01.10.-30.04.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden 2,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 8,00 Stunden 4,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 12,00 Stunden 6,00 EUR</p>	<p>Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 11 Parkplätze in der Friedrichstraße in der Zeit vom 01.01. - 31.12.</p> <p>1. bei einer Parkdauer bis zu 30 Minuten 1,00 EUR 2. bei einer Parkdauer bis zu 1 Stunde 2,00 EUR 3. bei einer Parkdauer bis zu 2 Stunden 3,50 EUR 4. bei einer Parkdauer bis zu 3 Stunden 5,00 EUR 5. bei einer Parkdauer bis zu 4 Stunden 6,50 EUR</p> <p>Höchstparkdauer 4 Stunden</p>	
<p>§ 5 Jahresparkausweise Auf Antrag besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Jahresparkausweises für eine Gebühr in Höhe</p>	<p>§ 5 Jahresparkausweise Unverändert</p>	

Bestehende VO	Neue VO	Notizen
<p>von 120,00 €.</p> <p>Der Jahresparkausweis berechtigt Fahrzeuge bis 3,5t zur Nutzung eines Parkplatzes im Geltungsbereich, ohne dabei gem. § 4 dieser Parkgebührenverordnung fällige Gebühren zahlen zu müssen.</p> <p>Geltungsbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze Parkstraße (Ohne Stichstraße z. Probsteyer Platz/Erholungszentrum) - Parkplatz Wiesenweg - Parkplätze Friedrichstraße - Parkplatz Buerberg <p>Die Gültigkeitsdauer beträgt 12 Monate ab Erwerb.</p> <p>Der jeweilige Ausweis gilt nur für das laut KFZ-Kennzeichen angegebene Fahrzeug und ist im Fahrzeug ähnlich einer Parkscheibe so anzulegen, dass er von außen gut ablesbar ist.</p> <p>Mit dem Erwerb eines Jahresparkausweises ist kein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz verbunden.</p> <p>Sollte der Jahresparkausweis nicht mehr benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 11.05.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 10.05.2022 tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Laboe vom 14.08.2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>unverändert</p>	